

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/885

Wahlkalender 2013

1. Ausgangslage

Im Jahre 2013 finden die kantonalen, regionalen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Wahltage werden durch den Regierungsrat festgesetzt (§ 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996; GpR).

2. Erwägungen

2.1 Kantons- und Regierungsratswahlen

Das Kantonsratsgesetz sieht in § 1 vor, dass die ordentliche Gesamterneuerung des Kantonsrates im **März des Wahljahres** stattfindet. Am 3. März 2013 ist eine eidg. Abstimmung vorgesehen. Es liegt daher nahe, die Kantons- und Regierungsratswahlen an diesem Datum durchzuführen. Aufwand und Kosten eines zusätzlichen Urnenganges können damit eingespart werden. Aufgrund des bereits sehr umfangreichen Wahlmaterials und der Beanspruchung der Wahlbüros ist jedoch an diesem Datum auf eine kantonale Abstimmung und auf kommunale Wahlen und Abstimmungen zu verzichten.

2.2 Zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen

Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen soll möglichst rasch nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Der vom Kantonsrat überwiesene Auftrag Markus Schneider (Verkürzung der Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen – in der Regel auf 4 Wochen) erfordert diverse Gesetzesänderungen. Zur Zeit ist nicht klar, ob alle Änderungen vom Kantonsrat beschlossen werden, welche zur Verkürzung der Frist auf 4 Wochen nötig sind. Somit ist auf das geltende Recht abzustellen und die gesetzliche Möglichkeit zur Verkürzung der Fristen für die Zustellung des Wahlmaterials an die Gemeinden, für den Versand an die Stimmberechtigten und für die briefliche Stimmabgabe ist soweit als möglich auszuschöpfen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang kann nach den geltenden Rahmenbedingungen frühestens am **14. April** stattfinden (6 Wochen nach dem ersten Wahlgang, damit die Auslandschweizer ihr Wahlrecht ausüben können). Eine frühere Durchführung des Urnenganges fällt aus folgenden Gründen ausser Betracht:

- Am 31. März (4 Wochen nach dem ersten Wahlgang) ist Ostern;
- Am 7. April (5 Wochen nach dem ersten Wahlgang) könnten die meisten Auslandschweizer ihr Wahlrecht nicht ausüben und würden faktisch vom Urnengang ausgeschlossen; die Wahlen könnten mit Wahlbeschwerden angefochten werden);
- Bei einem 2. Wahlgang am 7. April wäre aufgrund der verkürzten Fristen ein zusätzlicher Urnengang für die Amteibeamtenwahlen und für die Gemeinderatswahlen erforderlich. Die Stimmberechtigten müssten am 27. April, d.h. nur 3 Wochen nach dem 2. Wahlgang, nochmals zu Wahlen aufgeboten werden. Ein späterer Urnengang wäre aufgrund der eidg. Abstimmung am 9. Juni und dem Ablauf der Anmeldefrist zu den Beam-

tenwahlen am 29. April ausgeschlossen, da der/die Vizepräsident/-in aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird (§ 130 Gemeindegsgesetz, § 17 VpR). Die Gemeinderatswahlen sind daher vor Ablauf der Anmeldefrist für die Beamtenwahlen festzulegen.

- Ein zusätzlicher Urnengang hätte erhebliche Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden zur Folge (ca. 300'000 Franken).
- Die Wahlbeteiligung wird tief sein, wenn nur ein 2. Wahlgang stattfindet.

Aus diesen Gründen sieht der beiliegende Wahlkalender den zweiten Wahlgang am **14. April** vor. Somit können am gleichen Datum die Amteibeamtenwahlen stattfinden (Gerichtspräsidentien und ev. Amtsrichter-/Ersatzrichter/-innen, sofern es keine stillen Wahlen gibt). Gleichzeitig können auch die Gemeinderatswahlen stattfinden. Somit können die Kosten für einen zusätzlichen Urnengang eingespart werden.

2.3 Kommunalen Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen, Beamten- und Kommissionswahlen)

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Terminen (14. April, 9. Juni und 24. November) wie üblich um Richtdaten, d.h. der Gemeinderat bestimmt, welche Wahlen an welchen Terminen stattfinden. Verschiebungen auf Daten, welche im Wahlkalender nicht enthalten sind, werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR). Wird ein Termin ausserhalb des Wahlkalenders gewählt, so ist ein Gesuch bei der Staatskanzlei einzureichen.

Der 3. März ist für die eidg. Abstimmung und für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert. An diesem Datum können keine Gemeinderatswahlen durchgeführt werden (Gründe: umfangreiches Wahlmaterial, Fassungsvermögen der Zustellkuverts, mögliche Vermischung der Wahlzettel, grosse Beanspruchung der Wahlbüros etc.). Die Gemeinden werden daher ersucht, **keine kommunalen Wahlen und Abstimmungen am 3. März** abzuhalten.

Werden die Gemeinderatswahlen am frühestmöglichen Termin, nämlich am 14. April abgehalten, sind zwei Besonderheiten zu beachten: Die Anmeldefrist für die Gemeinderatswahlen (7. letzter Montag) läuft bereits am 25. Februar, d.h. noch vor den Kantonsratswahlen ab (da der 2. Wahlgang gemäss Auftrag des Kantonsrates möglichst schnell durchzuführen ist). Kandidaten/ Kandidatinnen, welche bei den Kantonsratswahlen nicht gewählt werden, könnten sich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr für die Gemeinderatswahlen anmelden. Auch wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe für alle am 14. April stattfindenden Wahlen nur 2 Wochen betragen, falls die Gesetzesänderungen, welche eine frühere Zustellung des Wahlmaterials ermöglichen, nicht beschlossen werden.

Für die Beamtenwahlen stehen die eidg. Abstimmungstermine vom 9. Juni oder vom 22. September zur Disposition (vorbehalten bleiben stille Wahlen, sofern die Gemeindeordnung dies vorsieht oder eine Wahl durch den Gemeinderat). Die Kommissionswahlen können ebenfalls an einem eidg. Abstimmungstermin, nämlich am 22. September oder am 24. November durchgeführt werden (vorbehalten bleiben stille Wahlen).

Bestimmt die Gemeinde besondere Daten, ist folgendes zu beachten:

- Bei einem späteren Wahltermin für die **Gemeinderatswahlen** ist zu berücksichtigen, dass das Stimm- und Wahlmaterial für den Urnengang vom 9. Juni 3 Wochen vor diesem Datum versandt wird und die Anmeldefrist zu den Beamtenwahlen am 29. April abläuft.
- Die **Kommissionwahlen** sollten **mindestens 8 Wochen nach den Gemeinderatswahlen** stattfinden; die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll nach den Gemeinderatswahlen ablaufen. Werden stille Wahlen angestrebt, wird die Sitzverteilung jeweils vom Ausgang der Gemeinderatswahlen abhängig gemacht. In diesem Fall sollte die Anmeldefrist nicht vor den Gemeinderatswahlen ablaufen.

- Die Wahl des **Vizepräsidiums** kann erst **nach den Gemeinderatswahlen** stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, GG, BGS 131.1, und § 17 der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996, BGS 113.112). Achten Sie deshalb darauf, dass die **Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen** endet.
- An speziellen Terminen steht den Wahlbüros die **WABSTI-Helpdesk nicht zur Verfügung**.
- Eine Verschiebung der Wahldaten ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) zu besprechen.
- Die kommunalen Erneuerungswahlen sind bis zum Ende des Wahljahres durchzuführen, da die Amtsdauer spätestens am 31. Dezember endet. Eine Verlängerung darüber hinaus ist rechtswidrig (GER 1989 Nr. 21).
- Für die Festsetzung der **Wahldaten** und die **Einberufung** der Wahlberechtigten ist der **Gemeinderat** zuständig. Die **Publikation** der Wahldaten erfolgt **mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl** im amtlichen Publikationsorgan (§ 32 Abs. 2 GpR).
- Die Wahldaten sind **dem zuständigen Oberamt bis Ende 2012 zu melden**.
- Das Oberamt koordiniert die Termine für die Vereidigung der Gemeindepräsidien.

3. Beschluss

Gestützt auf § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)¹⁾ sowie aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

- 3.1 Der Wahlkalender für die Gesamterneuerungswahlen 2013 (Beilage) wird beschlossen.
- 3.2 Bei den kommunalen Wahldaten (14. April, 9. Juni, 22. September, 24. November) handelt es sich um Richtdaten. Verschiebungen auf andere Daten werden von der Staatskanzlei auf Gesuch hin bewilligt (§ 30 Abs. 2 GpR).
- 3.3 Die Gemeinden werden ersucht, am 3. März 2013 keine Gemeinderatswahlen abzuhalten. Dieser Termin ist für die eidgenössische Abstimmung und für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert.
- 3.4 Die Gemeindeverwaltungen melden ihre Wahldaten dem zuständigen Oberamt bis Ende 2012.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Wahlkalender 2013

¹⁾ BGS 113.111.

Verteiler

Regierungsrat

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol, Cah)

Departemente

Amtsblatt und Internet (Ste: Wahlkalender 2013)

Parlamentsdienste (zur Verteilung per Mail an den Kantonsrat)

Ratsleitung des Kantonsrates (8)

CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi

FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn

SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn

SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil

Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn

Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

EVP, Eric Schenk, Bodenrain 27, 4533 Riedholz

BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Chappeliweg 2, 2545 Selzach

Amt für Gemeinden (intern)

Oberämter (4)

VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, z.Hd. Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten, z.Hd. Andreas Gervasoni, alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer, z.Hd. Geri Kaufmann, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn

SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen

Präsidien der Einwohnergemeinden (120)

Präsidien der Bürgergemeinden (104)

Präsidien der Kirchgemeinden (102)

Präsidien der Wahlbüros (120)

Medien